



GEMEINDE ETTINGEN

Wasser-Reglement

vom 22. September 2010

**in Kraft ab 1. Januar 2011, mit Änderungen vom 24. März 2011,
12. Dezember 2011 und 12. Dezember 2018**

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Verfügungsrecht.....	4
§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht	4
§ 4 Technische Ausführung	4
B. Wasserabgabe	4
§ 5 Wasserlieferung	4
§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung	4
§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe.....	5
§ 8 Qualität des Trinkwassers	5
§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch.....	5
C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	5
§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung.....	5
§ 11 Enteignungsrecht.....	5
§ 12 Hydranten	5
§ 13 Haftungsausschluss.....	5
D. Anschlussleitung	6
§ 14 Erstellung und Kosten.....	6
§ 15 Durchleitungsrechte	6
E. Hausinstallation	6
§ 16 Hausinstallationen.....	6
§ 17 Erstellung und Kosten.....	6
§ 18 Abnahme und Kontrolle	6
§ 19 Instandhaltungspflicht	7
§ 20 Regelmässige Spülung.....	7
§ 21 Haftung	7
§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht	7
F. Bewilligungs- und Meldepflicht	7
§ 23 Bewilligung.....	7
§ 24 Meldepflicht.....	7
G. Wassermessung	7
§ 25 Grundsatz	7
§ 26 Standort und Eigentum	8
§ 27 Auswechslung.....	8
§ 28 Nachprüfung	8
§ 29 Ablesung der Wasserzähler.....	8
§ 30 Vorübergehender Wasserbezug.....	8
H. Finanzierung	8
I. Allgemeine Bestimmungen	8
§ 31 Grundsätze	8
§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren	9
§ 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung.....	9
§ 34 Zahlungsmodalitäten.....	9
§ 35 Verjährung	10

II.	Einmalige Beiträge und Gebühren	10
	§ 36 Erschliessungsbeiträge.....	10
	§ 37 Anschlussgebühr	10
III.	Jährliche Gebühren	10
	§ 38 Grundgebühr	10
	§ 39 Wasserbezugsgebühr	10
	§ 40 Mietgebühr für Wasserzähler.....	11
I.	Schlussbestimmungen	11
	§ 41 Vollzug	11
	§ 42 Rechtsschutz	11
	§ 43 Strafbestimmungen.....	11
	§ 44 Aufhebung bisherigen Rechts.....	11
	§ 45 Übergangsbestimmungen.....	11
	§ 46 Inkrafttreten.....	11
	<i>Anhang: Beiträge und Gebühren zum Wasserreglement</i>	12

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Ettingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967, beschliesst:

(Alle Personenbeschreibungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter)

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Ettingen (WV). Unter WV wird sowohl die Organisationseinheit (Gemeinde) als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

§ 2 Verfügungsrecht

Der Gemeinde steht vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht

¹ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

² Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

³ Das Verhältnis zum Wasserwerk Reinach (WWR) ist vertraglich geregelt.

§ 4 Technische Ausführung

¹ Die Wasserversorgungsanlagen sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas und Wasserfaches (SVGW).

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die Regelwerke und Richtlinien der Europäischen Normen richtungsweisend.

B. Wasserabgabe

§ 5 Wasserlieferung

¹ Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

² Die WV fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen nach Möglichkeit wassersparende Massnahmen anzuwenden.

§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe

Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit,
- b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten,
- c. bei Brandfällen,
- d. bei ungenügender Wasserqualität.

§ 8 Qualität des Trinkwassers

Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung bestimmter chemischer, physikalischer und (mikro-) biologischer Zusammensetzung nicht.

§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

¹ Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.

² Die Grundeigentümer beziehungsweise die Baurechtsnehmer müssen Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken dulden.

§ 11 Enteignungsrecht

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV über Privatreal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

§ 12 Hydranten

¹ Hydranten dürfen nur durch die von der Wasserversorgung (WV) beauftragte Personen, die Feuerwehr und den Zivilschutz bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird. ⁽¹⁾

² Für vorübergehenden Wasserbezug erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten (§ 30). Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer. ⁽¹⁾

§ 13 Haftungsausschluss

Die WV haftet nicht für allfällige Schäden, die

- a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV zurückzuführen sind oder
- b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

D. Anschlussleitung

§ 14 Erstellung und Kosten

¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die WV geplant, erstellt, kontrolliert, repariert und erneuert.

² Der Grundeigentümer beziehungsweise der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.

³ Die Kosten für Erweiterungen, Kontrollen, Reparaturen und den Ersatz der innerhalb der privaten Parzelle liegenden Anschluss- und Verteilleitungen trägt der Grundeigentümer beziehungsweise der Baurechtsnehmer.

⁴ Die Kosten für Reparaturen, Ersatz und Unterhalt an den Anschlussleitungen im öffentlichen Areal trägt die WV.

⁵ Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten des Grundeigentümers beziehungsweise dem Baurechtsnehmer vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.

⁶ Die Anschlussleitung ist Eigentum des Grundeigentümers beziehungsweise des Baurechtsnehmers.

§ 15 Durchleitungsrechte

Der Erwerb notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers beziehungsweise des Baurechtsnehmers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

E. Hausinstallation

§ 16 Hausinstallationen

¹ Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.

² Unmittelbar nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung eingebaut werden.

³ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind nach der Rückflussverhinderung einzubauen. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlage regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

§ 17 Erstellung und Kosten

Der Grundeigentümer beziehungsweise der Baurechtsnehmer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

§ 18 Abnahme und Kontrolle

¹ Die WV kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und nach der Inbetriebsetzung prüfen.

² Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

§ 19 Instandhaltungspflicht

¹ Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

² Die WV kann von den Grundeigentümern beziehungsweise den Baurechtsnehmern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 20 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, wird die WV regelmässige Spülungen anordnen.

§ 21 Haftung

Der Grundeigentümer beziehungsweise der Baurechtsnehmer haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht

¹ Die Grundeigentümer beziehungsweise die Baurechtsnehmer gewähren der WV den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

² Die WV kann zur Kontrolle, Reparatur sowie zur Erneuerung von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen.

F. Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 23 Bewilligung

Eine Bewilligung der WV ist notwendig für:

- a. Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen,
- b. den vorübergehenden Wasserbezug,
- c. die Nutzung von privaten Quellen,
- d. die Einrichtung von Spezialinstallationen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

§ 24 Meldepflicht

Der Grundeigentümer beziehungsweise der Baurechtsnehmer hat der WV vorgängig zu melden,

- a. wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll,
- b. wenn während längerer Zeit, kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird,
- c. wenn der Besitz an der Liegenschaft ändert.

G. Wassermessung

§ 25 Grundsatz

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WV werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.

§ 26 Standort und Eigentum

¹ Die WV bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer beziehungsweise dem Baurechtsnehmer den Standort des Wasserzählers.

² Der Wasserzähler wird von der WV zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV.

§ 27 Auswechslung

Die WV ist zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

§ 28 Nachprüfung

Der Grundeigentümer beziehungsweise der Baurechtsnehmer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5% zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten des Grundeigentümers beziehungsweise des Baurechtsnehmers.

§ 29 Ablesung der Wasserzähler

¹ Die WV regelt das Verfahren.

² Bei Meldungen gemäss § 24 Bst. a - c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.

³ Wird die Wasserablesekarte nicht eingereicht, wird durch den Gemeinderat eine kostenpflichtige Zwangsablesung angeordnet.¹

§ 30 Vorübergehender Wasserbezug

¹ Montage und Demontage der Bauwasseranschlüsse inklusive Wasserzähler erfolgen durch die WV. ⁽¹⁾

² Bei anderen Anschlüssen an Hydranten (§12) für vorübergehenden Wasserbezug muss beim Gemeindewerkhof gegen Mietgebühr eine Wasseruhr bezogen werden. ⁽¹⁾

H. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 31 Grundsätze

¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen gemäss § 18 der Gemeindefinanzverordnung als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

¹ Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 12.12.2018 neu aufgenommen. In Kraft ab dem 01.01.2019.

² Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern beziehungsweise den Baurechtsnehmern belastet, und zwar in Form von:

- a. Erschliessungsbeiträgen für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WV,
- b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV,
- c. jährlichen Grundgebühren,
- d. Wasserbezugsgebühren,
- e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen,
- f. jährlichen Mietgebühren für Wasserzähler.

§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren, Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

² Die Gemeindeversammlung legt die jährliche Grundgebühr, die Wasserbezugsgebühr sowie die Mietgebühr für Wasserzähler im Voranschlag fest.

³ Die Wassergebühren werden durch eine Verfügung erhoben.

§ 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP (Generelles Wasserversorgungskonzept der Gemeinde Ettingen) stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge zinslos zurück.

§ 34 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Erschliessungsbeiträge werden nach der Erstellung der Anlagen der WV, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der Hausinstallation erhoben.

² Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen und die jährlichen Wassergebühren jeweils innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.²

³ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für rückständige Gemeindesteuern erhoben.

² Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 12.12.2018 geändert. In Kraft ab dem 01.01.2019.

§ 35 Verjährung

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Einmalige Beiträge und Gebühren

§ 36 Erschliessungsbeiträge

¹ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen, bebaubaren Grundstücks.

² Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das zu bebauende Grundstück nicht innerhalb des Siedlungsgebietes liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.

³ Im Siedlungsgebiet ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

§ 37 Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird aufgrund des Gebäudevolumens in m³ nach gültiger SIA-Norm errechnet.

² ...(aufgehoben).³

³ Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.

⁴ Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für den vergrösserten Teil des Gebäudevolumens erhoben.

⁵ Reduziert sich das Gebäudevolumen, so erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

⁶ Bei einer Vergrösserung der Grundstückfläche oder wenn ein bisher unüberbautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.

III. Jährliche Gebühren

§ 38 Grundgebühr

Die Grundgebühr richtet sich nach der Grösse des Wasserzählers. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

§ 39 Wasserbezugsgebühr

¹ Die Wasserbezugsgebühr bemisst sich nach dem effektiven Wasserbezug.

² Bei Zwischenablesungen wird die Wasserbezugsgebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge dem Bezüger in Rechnung gestellt.

³ Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 12.12.2018 aufgehoben. In Kraft ab dem 01.01.2019.

§ 40 Mietgebühr für Wasserzähler

Die Mietgebühr für Wasserzähler wird pro Zähler erhoben und richtet sich nach dessen Grösse.

I. Schlussbestimmungen

§ 41 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Kommt der Eigentümer beziehungsweise Baurechtsnehmer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der WV oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

§ 42 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der WV oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 43 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 44 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasser-Reglement vom 13. Dezember 1993 wird aufgehoben.

§ 45 Übergangsbestimmungen

¹ Für vor Inkrafttreten dieses Reglements bewilligte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

² Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements bereits erschlossenen Grundstücke erfolgt rückwirkend keine Erhebung des Erschliessungsbeitrages.

§ 46 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion per 01.01.2011 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 22. September 2010 und durch die Bau- und Umweltschutzdirektion mit Entscheid Nr. 485 vom 19. November 2010 genehmigt.

⁽¹⁾ Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ettingen vom 24. März 2011 beschlossen.

⁽²⁾ Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ettingen vom 12. Dezember 2011 beschlossen

und gemeinsam von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid Nr. 59 vom 9. Februar 2012 genehmigt.

Die Teilrevision der Paragraphen 29, 34 und 37 wurde von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ettingen am 12. Dezember 2018 beschlossen und von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid Nr. 63 vom 26. Februar 2019 genehmigt.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin: Der Verwalter-Stv.:

S. Haussener

P. Rüegg

Anhang: Beiträge und Gebühren zum Wasserreglement

1. Einmalige Beiträge und Gebühren

Die einmaligen Beiträge und Gebühren sind indexiert entsprechend dem Landesindex der Konsumentenpreise. Indexstand bei Inkrafttreten dieses Reglements 104.6 Punkte (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte).

1.1 Erschliessungsbeitrag (§ 36)

CHF

Der Erschliessungsbeitrag in der Wohnzone beträgt pro m² 7.00
Der Erschliessungsbeitrag in den übrigen Zonen beträgt pro m² 4.00 ⁽²⁾

1.2 Anschlussgebühr (§ 37)

CHF

Die Anschlussgebühr in der Wohnzone beträgt pro m³ Gebäudevolumen 14.00
Die Anschlussgebühr in den übrigen Zonen beträgt pro m³ Gebäudevolumen 8.00 ⁽²⁾
Die Anschlussgebühr für eine Gewerbehalle beträgt pro m³ Gebäudevolumen 4.00 ⁽²⁾

1.3 Bewilligungsgebühren

- bei Bauten mit Baubewilligungsverfahren (inkl. Installationskontrolle) 20% der Baubewilligungsgebühren (max. CHF 1'000.00)
- bei Bauten ohne Baubewilligungsverfahren nach Aufwand
- Wiederholung der Installationskontrolle CHF 300.00 / pro Anschluss

1.4 Übrige einmalige Gebühren

Übrige Kontrollen und besondere Dienstleistungen resp. Mehraufwendungen nach Aufwand

2. Jährliche Gebühren

2.1 Grundgebühr nach Wasserzähler (§ 38)

Die Grundgebühr wird nach der Grösse des Wasserzählers erhoben und jährlich mit dem Voranschlag festgelegt. ⁽¹⁾

2.2 Wasserbezugsgebühr (§ 39)

Die Mengengebühr wird pro m³ erhoben und jährlich mit dem Voranschlag festgelegt.

2.3 Mietgebühr für Wasserzähler (§ 40)

Die Mietgebühr wird nach Grösse des Wasserzählers erhoben und jährlich mit dem Voranschlag festgelegt.

3. Bauwasserbezug / Vorübergehender Wasserbezug

3.1 Bauwasserbezug

Die Installation wird nach Aufwand in Rechnung gestellt. Pro Bezug eines Wasserzählers wird eine Mietgebühr gemäss 2.3 in Rechnung gestellt. Zudem wird eine Depotgebühr gemäss Gebührenordnung im Voraus verlangt. Für das bezogene Wasser wird eine Mengengebühr gemäss 2.2. verrechnet. ⁽²⁾

3.2 Vorübergehender Wasserbezug ab Hydrant ⁽¹⁾

Pro Bezug eines Wasserzählers wird eine Mietgebühr gemäss 2.3 in Rechnung gestellt. Für das bezogene Wasser wird eine Mengengebühr gemäss 2.2 verrechnet. * ⁽²⁾

* **Hinweis:** Die für den vorübergehenden Wasserbezug zusätzlich zu entrichtende Abwassergebühr richtet sich nach dem Abwasserreglement (§ 25, Abs. 1 und 2). Für nachweislich nicht in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation abgeleitete Wassermengen (z.B. für die landwirtschaftliche Bewässerung) wird keine Abwassergebühr erhoben.